

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreformatpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und des § 24 Abs. 3 Sätze 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2012, i.V.m. § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder als Ersatzpflanzungen gemäß § 5 Abs. 5 oder 6 dieser Satzung gepflanzt wurden,

als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Der Stammumfang wird jeweils in 130 Zentimetern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 2

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume im Außenbereich im Sinne von § 35 Baugesetzbuch;
2. Bäume (mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 130 Zentimetern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern, das entspricht einem Stammdurchmesser von 40 Zentimetern, aufweisen) auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung mit ein oder zwei Wohneinheiten;
3. Obstbäume (mit Ausnahme von Esskastanie, Eberesche und Baumhasel), Robinien, Eschen-Ahorn sowie abgestorbene Bäume;
4. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist;

5. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

(2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. von Alleen nach § 31 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und Streuobstbeständen nach den § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 150 Zentimeter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert;
2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen (bei Alleen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde);
3. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
4. der fachgerechte Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschnitt an Bäumen und bestehenden Kopfbäumen;
5. das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

Die getroffenen Maßnahmen nach Nr. 1 sind der Stadt Fürstenwalde anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind ab dem Zeitpunkt der Anzeige mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Die Stadt Fürstenwalde kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten.

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Fürstenwalde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Fürstenwalde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Dieses gilt auch im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

Soweit sie nicht von den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, namentlich von § 39 BNatSchG verdrängt werden, bleiben die Vorschriften der §§ 72 Abs. 1 und Abs. 2 und 72a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes unberührt. Darüber hinaus bleiben die §§ 30 Abs. 3, 44 Abs. 5 und 67 BNatSchG unberührt.

(3) Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Stadt benannten Sachverständigen erstellt werden.

(4) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist auf 2 Jahre nach der Bekanntgabe zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

(5) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes soll und bei den sonstigen Verbotstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität (Schadstufenbestimmung) gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage zur Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Zur Gewährleistung der Durchführung der angeordneten Ersatzpflanzung kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Es ist eine Frist für die Ersatzpflanzung festzusetzen. Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden. Es ist eine Frist für den Zahlungseingang festzusetzen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(7) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 5 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige an die Stadt Fürstenwalde/Spree unterlässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage vom Zeitpunkt der Anzeige an zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde) vom 09.12.2010 außer Kraft.

Fürstenwalde,

Hengst

Bürgermeister